



**Erläuterungen zur Vergabe der Beihilfen
aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds**

(Stand: Oktober 2025; nach KMS vom
Mai 2025 – VI.9-BH5005.0/1/29)

Zur Vereinfachung des Verfahrens finden Sie auf der letzten Seite eine Checkliste der notwendigen Arbeitsschritte im Kontext der Beantragung von Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium.

1. Bedürftige und begabte Schülerinnen und Schüler an Gymnasien in Bayern können aus Mitteln des Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds einmalige Beihilfen für folgende Zwecke erhalten:
 - zur Beschaffung teurerer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden (z.B. Musikinstrumente),
 - oder zur Ermöglichung der Teilnahme an größeren Lehr- und Studienfahrten (auch Orchester- und Chorwochen), wenn diese als schulische Veranstaltungen in Zusammenhang mit einem einschlägigen Unterricht stehen.
2. Die Vergabe der Beihilfen, die mindestens 25 € und höchstens 500 € betragen, erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Befürwortung der Schule durch den zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien.
3. Die Möglichkeit, Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds beantragen zu können, ist den Schülerinnen und Schülern und den Elternbeiräten in geeigneter Form bekannt zu geben.
4. Die Vergabe ist nicht an die Konfessionszugehörigkeit gebunden und nicht von der jeweiligen Staatsangehörigkeit abhängig.
5. Es sind Schülerinnen und Schüler aller öffentlichen und privaten Gymnasien einzubeziehen.
6. Die Beihilfen sind über die jeweilige Schule schriftlich beim Ministerialbeauftragten zu beantragen. Dem Antrag sind eine Befürwortung der Schule hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen schulischen Leistungen sowie eine Kostenzusammenstellung beizufügen (= Befüllung der Umfrage im Schulportal).
7. Die Schülerinnen und Schüler müssen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe innerhalb einer angemessenen Frist durch quitierte Rechnungen nachweisen; die Quittungen sind einzubehalten bzw. durch einen Förderungsvermerk zu „entwerten“.
8. Im Laufe der gymnasialen Schulzeit können Schülerinnen und Schüler höchstens zweimal, in Ausnahmefällen dreimal, eine Beihilfe erhalten.

9. Die Beihilfe kann nur mittellosen Schülerinnen und Schülern gewährt werden. Als mittellos sind alle Schülerinnen und Schüler anzusehen,
- die Leistungen nach dem BAföG oder dem BayAföG erhalten oder
 - wenn das laufende Nettoeinkommen¹ der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers selbst. Die Freibeträge betragen:

- a) monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben:

5.080,- €

- b) monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen:

3.380,- €

- c) zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der / des Auszubildenden:

770,- €

(Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.)

Pe, 08.10.2025

¹ Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, wobei Negativeinkünfte (z. B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d.h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen.
In Ausnahmefällen (z. B. wenn das aktuelle Einkommen niedriger ist) kann auch ein anderer Einkommensnachweis (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über das Bürgergeld; bei Selbständigen auch die Gewinn- und Verlustrechnung) akzeptiert werden.

OKF – Checkliste

Arbeitsschritt	Erledigt?
Information über die Möglichkeit der Beihilfe an entsprechende Gremien (SuS, EB, LeKo)	
Prüfung der Förderfähigkeit im Einzelfall: - Begabung - Bedürftigkeit - Lernmittel oder Fahrt - höchstens zweimalige Beihilfe	
Befüllen der „Umfrage“ im Schulportal (3 Zeiträume pro Jahr)	
Datenschutzerklärung unterschreiben lassen, archivieren und Haken im Schulportal beim Antrag setzen	
Zuwendungshöhe im Portal nach Fristende prüfen	
Verwendungsnachweis (quitierte Rechnung) der Beihilfe einfordern, entwerten, archivieren	